

Gut informiert beim Verdacht auf eine Berufskrankheit

Wir informieren, beraten und unterstützen Sie.

Was ist die BG RCI?

Die BG RCI ist Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung für Betriebe der Branchen Bergbau, Baustoffe-Steine-Erden, chemische Industrie, Lederindustrie, Papierherstellung und Ausrüstung sowie Zucker. Die BG RCI ist damit zuständig für ca. 1,3 Millionen Versicherte.

Was sind Berufskrankheiten?

Berufskrankheiten sind Erkrankungen, die durch besondere Einwirkungen verursacht werden und denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade ausgesetzt sind als die übrige Bevölkerung (§ 9 Sozialgesetzbuch VII).

Gesundheitsstörungen, die durch bestimmte Einwirkungen und Belastungen verursacht sind, können als Berufskrankheiten anerkannt werden, z. B.:

- Lärmschwerhörigkeit
- Hauterkrankungen
- Atemwegs- und Lungenerkrankungen

In der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung ist die Liste aller Berufskrankheiten zu finden.

Wie wird geprüft, ob eine Berufskrankheit vorliegt?

Das Verfahren beginnt, sobald uns der Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet wird. Zu einer Meldung verpflichtet sind:

- Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt
- Ihre Krankenkasse
- Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin

Auch Sie selbst können den Verdacht auf eine Berufskrankheit bei uns melden.

Zur Prüfung, ob der ärztliche Befund dem Erkrankungsbild einer Berufskrankheit entspricht, holen wir verschiedene Unterlagen ein:

- bei den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Befundberichte, Röntgen- und CT-Aufnahmen sowie andere medizinische Unterlagen
- bei Ihrer Krankenkasse eine Auflistung der relevanten Vorerkrankungen

Eine weitere Voraussetzung einer Berufskrankheit ist, dass Ihre Beschwerden durch die Einwirkungen entstanden sind, denen Sie während Ihrer beruflichen Tätigkeit ausgesetzt waren. Deshalb ermitteln wir alle relevanten Einwirkungen in Ihrem Erwerbsleben mithilfe von

- Fragebögen
- telefonischen oder persönlichen Gesprächen und
- ggf. Untersuchungen am Arbeitsplatz (z. B. über Schadstoffe oder Lärmmessungen)

Für die abschließende Entscheidung kann es notwendig sein, ein fachärztliches Gutachten einzuholen.

Die Prüfung einer Berufskrankheit kann umfangreich sein und längere Zeit dauern. Ihre Mithilfe ist wichtig und kann das Verfahren beschleunigen.



Welche Leistungen erbringt die BG RCI?

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt der Grundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“. Hierdurch haben wir die Möglichkeit, im Hinblick auf die Berufskrankheit umfangreichere Leistungen als die gesetzlichen Krankenkassen zu erbringen.

Zu unseren Leistungen zählen:

Heilbehandlung

Die Kosten der Heilbehandlung rechnet Ihre behandelnde Ärztin oder Ihr behandelnder Arzt bzw. das Krankenhaus direkt mit uns ab.

Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel

Zum Beispiel ärztlich verordnete Medikamente, Hautschutzmittel, Reha-Maßnahmen und Hörgeräte. Sie müssen grundsätzlich keine Zuzahlungen leisten.

Reisekosten

Wir erstatten nachgewiesene Fahrt- und Transportkosten zur ärztlichen Behandlung und zu anderen für die Heilbehandlung erforderlichen Terminen.

Erstattung bereits verauslagter Kosten

Sollten Sie nach Anerkennung Ihrer Berufskrankheit feststellen, dass Sie die Kosten für rezeptpflichtige Medikamente, stationäre Heilbehandlungen oder Fahrtkosten bereits selbst getragen haben, können Sie diese gern bei uns einreichen.

Berufliche und soziale Teilhabe

Bei Bedarf übernehmen wir Kosten zur Umgestaltung des Arbeitsplatzes, zur beruflichen Anpassung, Fortbildung, Ausbildung oder Umschulung, wenn diese aufgrund der Berufskrankheit erforderlich werden. Im Sinne der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft unterstützen wir z. B. bei einer behindertengerechten Ausstattung der Wohnung oder des PKWs.

Was passiert, wenn eine Berufskrankheit abgelehnt wird?

Auch wenn eine Berufskrankheit abgelehnt wird, stehen Ihnen weiterhin Leistungen Ihrer Krankenkasse und ggf. anderer Sozialversicherungsträger zu (z. B. Rentenversicherung, Arbeitslosen- oder Pflegeversicherung).

Verletztengeld

Für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit prüfen wir, ob Sie einen Anspruch auf Verletztengeld haben. Das Verletztengeld übersteigt die Höhe des Krankengeldes der gesetzlichen Krankenkasse.

Rente und Pflegegeld

Wenn infolge der Berufskrankheit Einschränkungen dauerhaft verbleiben, prüfen wir einen Anspruch auf Rente und Pflegegeld.

Vorbeugende Leistungen

Mit verschiedenen Angeboten der Individualprävention unterstützen wir Versicherte dabei, eine Berufskrankheit zu vermeiden oder die Verschlimmerung einer bestehenden Berufskrankheit zu verhindern. Solche Angebote können sein:

- technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, z. B. Absaugvorrichtungen
- persönliche Schutzmaßnahmen, z. B. Hautschutz, Gehörschutz
- vorbeugende Heilbehandlung
- Seminare, z. B. zu Hauterkrankungen oder zur Lärmschwerhörigkeit

Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI)
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Kurfürsten-Anlage 62
D-69115 Heidelberg
Tel.: +49 (0) 6221 5108-0
Fax: +49 (0) 6221 5108-48549

E-Mail: reha-leistungen@bgrci.de
www.bgrci.de

Haben Sie noch Fragen?

Bitte setzen Sie sich gerne mit uns telefonisch oder per E-Mail in Verbindung. Weitere Informationen zum Thema Berufskrankheiten finden Sie auf unserer Internetseite:



<https://www.bgrci.de/rehabilitation-leistungen/berufskrankheiten>

Aus Datenschutzgründen sollten Sie allerdings keine personenbezogenen und sensiblen Daten per E-Mail versenden.